

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 3

23. Februar

Inhalt: Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2024) – Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zum 2. Fastensonntag 2024 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO) – Recollectio und „Missa chrismatis“ 25. März 2024 – Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2024 – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Schematismus 2024 – Hinweis zur Stolarienordnung – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2024)

Liebe Schwestern und Brüder,

der Nahe Osten ist eine Welt voller Barrieren: Eine hohe Mauer trennt palästinensische Gebiete von Israel und von israelisch kontrolliertem Land. So sind die Heiligen Stätten in Jerusalem für viele nicht oder nur mit Schwierigkeiten zu erreichen. Auch Arbeitsmigranten leben mit vielen Hindernissen; ihre Rechte werden oftmals nicht anerkannt. Mit besonderen Schwierigkeiten haben darüber hinaus Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu kämpfen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgegrenzt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt. Es gibt Barrieren in ihrem Leben, die manchmal unüberwindbar scheinen.

Die christlichen Kirchen im Heiligen Land sind an der Seite der Menschen mit Behinderung. Durch zahlreiche Projekte und Einrichtungen bieten sie ihnen Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen eröffnen so neue Perspektiven.

„Mittendrin – Barrieren überwinden“ – das ist das Motto der diesjährigen Palmsonntagskollekte. Durch Ihre Spende ermöglichen Sie dem

Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner die Fortsetzung ihrer Arbeit zugunsten von behinderten Menschen. Kirchliche Einrichtungen im Heiligen Land können so ganz konkret Barrieren überwinden helfen.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit für die Menschen im Heiligen Land durch Ihre Anteilnahme, durch Ihr Gebet und durch Ihre Spende. Herzlichen Dank!

Wiesbaden, den 28. September 2023

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zum 2. Fastensonntag 2024

Liebe Kinder, liebe Jugendliche und erwachsene Schwestern und Brüder im Herrn!

In diesem Jahr 2024 erinnern wir uns im Bistum Regensburg voller Dankbarkeit daran, dass im Jahr 924, also vor 1100 Jahren, unser Bistumspatron, der heilige Wolfgang, im schwäbischen Pfullingen geboren wurde.

Nach einer bewegten Lebensgeschichte als Lehrer, Mönch, Priester und Missionar wurde Wolfgang 972 Bischof unserer Diözese. 22 Jahre lang stand er ihr als oberster Hirte vor. Er gilt als Reformator der Klöster, Gründer der Domschule und damit auch der Domspatzen, Vorbild der Caritas und nicht zuletzt als weitsichtiger Organisator. Er starb 994 im oberösterreichischen Popping. Im Jahr 1052 wurde er heiliggesprochen.

All das ist lange her. Und manche fragen sich vielleicht: Haben wir nicht andere Themen? In unserer Gesellschaft zeichnen sich unversöhnliche Polarisierungen ab! Vielen Menschen bedeuten Gott und die Kirche nichts mehr. In der katholischen Kirche hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten, so die neue Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, die Zahl derer, die sich selbst als „betende Menschen“ bezeichnen, halbiert! Wenn wir auf das Leben und Wirken des heiligen Wolfgang schauen, dann zeigt sich, dass es in vielfacher Hinsicht aktuell ist. Es ist ein Kennzeichen der Heiligen, dass sie - bei aller Zeitgebundenheit, die ihre Lebensumstände notwendigerweise begleitet - doch eine Frische und Jugendlichkeit aufweisen, die sich über die Zeiten hinweg nicht abnützt und die nicht veraltet. Vielmehr erschließen sie in neuen Zusammenhängen auch neue Perspektiven.

Mich persönlich sprechen vor allem drei Aspekte am Wirken des heiligen Wolfgang immer wieder an.

Wolfgang, das ist das erste, hat sich nicht um ein kirchliches Amt bemüht oder um das Bischofsamt gerissen, im Gegenteil. Es ging ihm nie um Macht oder irdischen Einfluss. Die Versuchung dazu wäre groß gewesen, gerade in dieser Zeit, da sich das System der Reichskirche zu entwickeln begann mit den Bischöfen als wesentliche Stütze auch der weltlichen Herrschaft. Ein erstes Mal ist Wolfgang tatsächlich dem Bischofsamt ausgekommen. 965 hätte er Nachfolger des Erzbischofs Bruno von Köln werden können. Stattdessen tritt er in das Kloster Einsiedeln ein. Dieses Kloster in der Schweiz unterschied sich vom Kloster

auf der Reichenau, wo er in seiner Jugendzeit zur Schule gegangen war. Einsiedeln hatte sich durch eine strenge Disziplin in der Beachtung der Benediktsregel reformiert.

Doch Wolfgang spürt, dass er eine noch größere Mission hat. Europa ist zu dieser Zeit schon fast ganz christlich missioniert. Nur die Ungarn haben sich noch der Botschaft Christi verschlossen. Sie versuchen umgekehrt, militärisch nach Westen auszugreifen. Es ist der heilige Bischof Ulrich von Augsburg, der ihnen auf dem Lechfeld entgegentritt. Doch Wolfgang ist klar: nicht mit Waffengewalt sind die Ungarn zu überzeugen, sondern durch die friedliche Botschaft des Evangeliums. Und es drängt ihn nach Osten. 968 weiht ihn Bischof Ulrich zum Priester, und Wolfgang macht sich auf in Richtung Ungarn.

Dieser Missionierungsversuch war nicht erfolgreich. Der damalige Bischof Pilgrim von Passau lässt Wolfgang zu sich kommen. Er erkennt: Bei dem von so großem Missionseifer beseelten Mönch handelt es sich um einen fähigen Mann und einen wahren Diener Jesu Christi. Pilgrim schlägt ihn deshalb dem Kaiser als Bischof von Regensburg vor. So wird Wolfgang 972/73 Bischof in der Donaustadt. Noch einmal wollte er sich der verantwortungsvollen Aufgabe nicht entziehen.

Der Anfang seines Wirkens als Bischof ist gekennzeichnet von zwei Akten des Verzichts. Das erste ist der Verzicht auf das Amt des Abtes von St. Emmeram. Seit der Gründung des Bistums 739 durch Bonifatius war der Abt von St. Emmeram automatisch auch Bischof von Regensburg. Das bedeutete zwar großen Einfluss und vielleicht auch viel Macht, war aber weder für die Ausübung des einen wie des anderen geistlichen Auftrags förderlich. Damit der Abt ganz Abt sein und seinem Kloster als guter Vater vorstehen konnte, und umgekehrt der Bischof sich ganz seinen Aufgaben im Bistum widmen konnte, übergab Wolfgang das Amt des Abtes an den Mönch Ramwold, der ihm noch aus Trierer Zeiten bekannt war. Tatsächlich führte Ramwold das Kloster St. Emmeram sogleich zu hoher geistlicher Blüte.

Ein anderer weitreichender Verzicht: Wolfgang gab die zum Bistum Regensburg gehörenden Gebiete jenseits des Bayerischen und des Böhmerwaldes und die damit verbundenen Einkünfte ab und ermöglichte so die Gründung eines eigenen neuen Bistums Prag.

Seine Begründung, und damit komme ich zu einem zweiten wichtigen Wesenszug bei Wolfgang, lautete, dass er in Böhmen gleichsam Schätze schlummern sehe, die nur gehoben werden und zur Entfaltung kommen können, wenn die Region selbstständig wird. Wolfgang zeigt sich somit als geistlicher Schatz-Sucher. Um des Evangeliums willen suchte und entdeckte er Charismen, Gnadengaben und förderte sie.

Das ist auch für die Kirche unserer Tage eine zentrale Aufgabe. Ich nütze die Gelegenheit dieses Hirtenbriefes, allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pastoral, im Schuldienst und in der Verwaltung von Herzen zu danken für ihren Einsatz. Und alle rufe ich Sie auf, vor allem die Jugendlichen unter Ihnen: Christus der Herr braucht auch heute Boten des Evangeliums, die ihre Fähigkeiten und Talente einsetzen für die Bezeugung der christlichen Botschaft. Lassen Sie sich nicht von negativen Schlagzeilen entmutigen! Auch der heilige Wolfgang, und schon gar nicht Jesus selbst, waren immer erfolgreich. Aber die Nachfolge Jesu hat ihren Lohn schon in sich. Den Aposteln wurde die Taborstunde geschenkt, die ihnen half, auch die Niederungen des Kreuzweges zu bestehen (vgl. Mk 9,2-10), wie wir heute im Evangelium gehört haben. Und auch der Apostel Paulus ermutigt uns heute: „Ist Gott für uns, wer ist dann gegen uns?“ (Röm 8,31b). So bitte ich Sie: Alle sollen sich fragen, ob der Herr sie nicht beruft, als Priester, Diakon, als Ordensfrau oder Ordensmann, im Religionsunterricht oder in einem der Pastoralen Dienste Verantwortung zu übernehmen.

Dazu kommt als Ehrenamt die Möglichkeit, als Katechistin oder Katechist einen Teilbereich der Verkündigung mitzuübernehmen.

Auch Gottesdiensthelferinnen und Gottesdiensthelfer können beitragen zum vielfältigen gottesdienstlichen Leben in den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften, beispielsweise bei Kreuzweg, Rosenkranz oder Maiandachten.

Danke, dass Sie alle mithelfen, Ausschau zu halten nach Fähigkeiten und Begabungen für die Neuevangelisierung.

Ein drittes und letztes, was mich immer wieder fasziniert besonders auch am heiligen Wolfgang: Er ist ein wahrhaft europäischer Heiliger; in Schwaben geboren, Schüler auf der Reichenau und in Würzburg, Lehrer in Trier, Mönch im Schweizer Kloster Einsiedeln, Missionar auf

dem Weg nach Ungarn, Bischof in Regensburg, herzlich verbunden mit Prag und ganz Böhmen und Mähren, wird er vor allem auch in Österreich verehrt. All das erinnert uns daran, dass unser Europa von seinen Wurzeln her viel mehr ist als Wirtschaftsraum oder eine politische Größe. Europa ist als geistige Größe geeint durch die gemeinsamen christlichen Wurzeln, durch die Religion des Kreuzes. Die vielen Wallfahrtswege, die ganz Europa durchziehen, sind wie die Lebensadern, die die vielen Völker und Sprachen über alle Grenzen hinweg verbinden. So werden uns als zwei der Höhepunkte des Wolfgangsjahres die Diözesanwallfahrt am 27. April nach St. Wolfgang am Wolfgangsee führen und die Eröffnung der Wolfgangswache am 22. Juni nach Neukirchen beim Heiligen Blut, wo wir – auch in Erinnerung an den Katholikentag vor zehn Jahren – eine völkerverbindende und Grenzen überschreitende Wallfahrt zum Wolfgangsschrein feiern werden. Dieser wird dazu aus der Krypta in St. Emmeram in den Wallfahrtsort nahe der tschechischen Grenze gebracht. Ich lade Sie alle herzlich dazu ein. Die gemeinsame Bezeugung unseres Glaubens ist die beste Vorbeugung gegen alle nationalistischen Tendenzen, die nur die Menschen gegeneinander aufbringen. Als Kirche sind wir hingegen „Zeichen und Werkzeug der innigsten Verbindung zwischen Gott und den Menschen und der Menschen untereinander“ (vgl. LG 1). Es ist unser Auftrag, die Würde aller Menschen zu achten und zu bezeugen. Sie ist in der Schöpfung grundgelegt und in der Erlösung durch Jesus Christus wunderbar erneuert. In der Verkündigung dieser Botschaft ist uns unser Bistumspatron so überzeugend und glaubwürdig vorangegangen.

Auf die Fürsprache des heiligen Wolfgang segne Euch und Sie alle der dreifaltige Gott, der + Vater und + der Sohn und + der Heilige Geist.

Regensburg zum 2. Fastensonntag 2024

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieses Hirtenwort ist am 2. Fastensonntag 2024 (25.02.2024) in allen Messfeiern (inklusive der Vorabendmessen) zu verlesen.

Ausdrücklich wird an die Möglichkeit der Verlesung durch einen Lektor oder eine Lektorin sowie an die Verwendung der Ton- bzw. Filmdatei erinnert.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 204. Vollversammlung vom 29./30. November 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**
 hier: Umsetzung der Änderungsvereinbarung Nr. 18 vom 22. April 2023 zur durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 7. Februar 2006
 rückwirkend zum 1. Januar 2023
 Artikel 1 Nummer 1 rückwirkend zum 1. August 2023
- **§ 18a ABD Teil A, 1. (Besondere Einmalzahlung)**
 hier: Änderungen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 25. Oktober 2020
 zum 1. Januar 2024
- **ABD Teil A, 2.3. (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen)**
 hier: Ergänzung der Entgeltordnung für Beschäftigte an offenen und gebundenen Ganztagschulen
 rückwirkend zum 1. August 2023
- **ABD Teil A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten)**
 hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023
 zum 1. März 2024
- **ABD Teil A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindeferentinnen/Gemeindeferenten)**
 hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023
 zum 1. März 2024
- **ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchengdienst)**
 hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023
 zum 1. März 2024
- **ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten)**
 hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023
 zum 1. März 2024
- **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts (RÜÜ))**
 hier: Korrektur der Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 19 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
 rückwirkend zum 1. November 2022
- **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)**
 hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 20 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
 rückwirkend zum 1. Januar 2023
- **ABD B, 4.1.1. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
 hier: Anpassung der Regelung über die Funktionszulage für Nichterfüller am Gymnasium an die neuen Eingruppierungsregelungen
 zum 1. Januar 2024
- **ABD B, 4.1. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
 hier: Anpassung der Regelungen für Lehrkräfte in der Systembetreuung sowie weitere Regelungen – ergänzende Beschlüsse
 rückwirkend zum 1. August 2023
 befristet bis 31. Juli 2026

- **ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)**
hier: Anpassung der Besoldung für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen in Bezug auf die Dienstzulagen
zum 1. Januar 2024
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anwendung der Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2. sowie weitere Regelungen
zum 1. Januar 2024
Artikel 2 rückwirkend zum 1. August 2023.
- **ABD Teil B, 7. (Beschäftigte als Lehrkräfte an Musikschulen)**
hier: Sonderregelungen
rückwirkend zum 1. August 2023
- **ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – FlexAZR)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ - vom 27. Februar 2010
rückwirkend zum 1. Januar 2023
- **ABD Teil E, 1. (Regelung für Auszubildende)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 13 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVA-öD) -Allgemeiner Teil -vom 13. September 2005 sowie des Änderungstarifvertrags Nr. 17 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege - vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. Januar 2023
Artikel 1 Nummer 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.
- **ABD Teil E, 2. (Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 10 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Prakti-
kantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009
rückwirkend zum 1. Januar 2023
- **ABD Teil E, 4. (Regelungen für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)**
hier: Einfügung eines § 6a Anrufung der Schlichtungsstelle
zum 1. Februar 2024
- **ABD Teil E, 4. (Regelung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 3 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020
rückwirkend zum 1. Januar 2023
- **ABD Teil E, 5. (Regelung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen)**
hier: Erhöhung des Studienentgelts in der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 22. April 2023
zum 1. März 2024
- **ABD Teil F, 12. (Sonderregelung zum Entgelt für Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg)**
hier: Aufnahme von Fußnoten
zum 1. März 2024

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 145 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 30. Januar 2024



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

1. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

- I. Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

²Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vmhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 ein Wert von 11,5 v.H..“

- II. Satz 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

- III. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

2. Änderung in Anlage 2e zu den AVR

- I. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 - hier unter Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR - wird um eine Anmerkung ergänzt.

„Anmerkung zu B

Ab dem 1. Oktober 2023 gilt ergänzend die Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1.“

- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

- II. Inkrafttreten
Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, den 05. Februar 2024



Bischof von Regensburg

Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO)

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2004 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 8/2004, S. 79 ff.), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2022 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 4 vom 10. Mai 2022 (S. 58 f.) wird nun geändert durch das:

Zehnte Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO)

I.

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die bestehenden Sätze werden zum Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Teilnahme einzelner oder aller in Absatz 1 genannter Personen an der Mitarbeiterversammlung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn die Teilnahmemöglichkeit sichergestellt ist und sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Versammlung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„§ 4 Absatz 2 findet Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss.“

3. § 11b wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 kann die Mitarbeitervertretung spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit beschließen, dass die Wahl statt im Rahmen einer Wahlversammlung durch Briefwahl erfolgt. Mit dem

Beschluss bestellt die Mitarbeitervertretung außerdem einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

- b) In § 11b Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 9 angefügt:

„Findet die Mitarbeiterversammlung gemäß § 4 Absatz 2 statt, bestimmt diese Mitarbeiterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag und legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

4. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder innerhalb einer vom dem oder der Vorsitzenden gesetzten Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatz 5 Satz 1.“

5. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 36 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

6. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 37 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

7. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 1 wird nach Nummer 2 eine neue Nummer 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„2a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbe-

sondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

8. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 45 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. bei Streitigkeiten über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

II.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.

Regensburg, den 22. Februar 2024



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Recollectio und „Missa chrismatis“ 25. März 2024

Die „Missa chrismatis“ ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst. Die diesjährige Feier beginnt wie gewohnt um 17.00 Uhr im Hohen Dom St. Peter.

Recollectio

- 13.30 Uhr: Kaffee im Speisesaal des Priesterseminars
- 14.00 Uhr: Vortrag: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München „Orte der Gott-Ahnung – Kirchen und Kapellen als Sakralräume“
- 15.00 Uhr: Eucharistische Anbetung in der Hauskapelle des Priesterseminars
- 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr: Möglichkeit zur Beichte (vier Beichtväter im Priesterseminar und Möglichkeit im Priesterbeichtstuhl, 1. Stock Karmelitenkloster – dazu bitte an der Klosterpforte melden)

Chrisammesse

1. Hinweise für Priester und Diakone

- Alle anwesenden Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung (weiße Stola) am Gottesdienst teil. Plätze sind für sie im nördlichen Querhaus reserviert.
- ab 16.15 Uhr Anlegen der Chorkleidung in St. Ulrich (neben dem Dom)
- 16.45 Uhr Aufstellung im Domgarten
- 17.00 Uhr Gemeinsamer Einzug in den Dom zur „Missa chrismatis“

Konzelebranten beim Bischof sind:

- der Generalvikar,
- die Regionaldekane,
- der Regens,
- der Jugendpfarrer.

Für die Konzelebranten findet um 16.30 Uhr eine Einweisung in der Domsakristei statt. Um pünktliches Eintreffen wird gebeten. Die Paramente sind vorhanden. 60 Minuten nach Beginn der Ausgabe der Heiligen Öle wird St. Ulrich geschlossen.

2. Mitfeier der Gläubigen

Die Chrisammesse ist ein Zeichen der engen Verbundenheit nicht nur des Klerus, sondern aller Gläubigen des Bistums mit ihrem Bischof. Da man in ihm „den Hohenpriester seiner Herde“ zu sehen hat, „von dem das Leben seiner Gläubigen gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41), gehören auch sie wesentlich dazu. Wir ersuchen deshalb alle Priester und Diakone, auch die Gläubigen zur Mitfeier der „Missa chrismatis“

einzuladen. Dies gilt besonders für alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen, im Dienst alter und kranker Menschen stehen oder sich auf eine Altar- bzw. Kirchweihe vorbereiten.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eigenmächtige Sitzplatzreservierungen im Dom verboten sind. Die Ordner sind angewiesen, solche Reservierungen aufzuheben.

3. Ausgabe und Aufbewahrung der Heiligen Öle

Die Heiligen Öle werden nur an die berechtigten Personen der 15 Dekanate des Bistums ausgegeben.

Die Dekane werden gebeten, bis spätestens 15. März 2024 an die Fachstelle Liturgie (liturgie@bistum-regensburg.de) die Anzahl der Verteilungsorte im Dekanat zu melden, an denen die Heiligen Öle ausgegeben werden. Die Anzahl kann sich an der Zahl der bestehenden Abholgarnituren vor der Neuordnung der Dekanate am 1. März 2022 orientieren.

Im Vorfeld der „Missa chrismatis“ werden dann die entsprechend angeforderten Abholscheine für das jeweilige Dekanat zugeschickt. Der Dekan kann die Abholung delegieren. Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt aber, dass dafür Erwachsene beauftragt werden, die auch ein gewisses Hintergrundwissen mitbringen. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Unmittelbar im Anschluss an die Liturgie können die Heiligen Öle dann gegen Vorlage des Abholscheins bis 19.00 Uhr an den Ausgabetischen abgeholt werden – eine spätere Abholung ist nicht möglich. Ein Buchstabe auf dem Abholschein weist auf den entsprechenden Ausgabetisch hin (A Westportal, B nördliches Seitenschiff, C südliches Seitenschiff).

Für die Regensburger Stadtpfarreien können die Priester oder unter Vorlage eines Berechtigungsscheins ihres Pfarrers auch ein anderer Vertreter am Dienstag und Mittwoch der Karwoche jeweils zwischen 10.00 und 12.00 Uhr die Heiligen Öle beim Dommesner abholen. Bitte im Vorfeld unbedingt mit Herrn Feigl oder Herrn Lenart telefonisch einen Abholungstermin vereinbaren: 0941 / 597-1670.

Die Gefäße zur Abholung müssen leer, gründlich gereinigt, eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. ä. für den Transport sind nicht nur unpassend sondern der Heiligen Ölen unwürdig.

Beim Transport und bei der Verteilung der Heiligen Öle an die Pfarreien / Pfarreiengemeinschaften ist auf Ehrfurcht zu achten. Die Dekanate legen zeitnah an einem oder mehreren geeigneten Orten des Dekanats Ausgabetermine fest an denen die Heiligen Öle an die Pfarreien / Pfarreiengemeinschaften entsprechend weiterverteilt werden. Auch hier ist auf den besonderen Stellenwert der Heiligen Öle für die Sakramentenspendung zu achten und für einen würdigen Ablauf zu sorgen.

Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die Heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeyer in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen.

Für die Aufbewahrung in den Pfarreien sieht die Ordnung einen würdigen Platz im Kirchenraum vor. „Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“. (KKK 1241)

Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2024

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2024 unter dem Motto „Mittendrin – Barrieren überwinden“. Das Motto verweist auf die vielfältigen Hindernisse im Nahen Osten, die insbesondere Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu schaffen machen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgegrenzt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ermöglicht konkrete Hilfe für die Menschen im Heiligen Land. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende Menschen mit Behinderung Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem Herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar 2024 alle Unterlagen heruntergeladen werden.

Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Christoph Tenberken, Referent Fundraising
Tel.: 0221/99 50 65 51
E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

Sitzungen der Bischöflichen Baukommission

An folgenden Terminen finden Sitzungen der Bischöflichen Baukommission statt:

08.05.2024 um 14:00 Uhr.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 29.03.2024 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

17.07.2024 um 14:00 Uhr.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 07.06.2024 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Schematismus 2024

Der gedruckte Schematismus erscheint voraussichtlich im April 2024. Die Dekane werden gebeten, den Bedarf für das gesamte Dekanat bis zum 27. März 2024 an die Fachstelle Schematismus (Fr. Olga Starzinger, E-Mail: olga.starzinger@bistum-regensburg.de; Tel. 0941/597-1006) zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll. Eine Abholung im Ordinariat ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Die Regensburger Pfarreien bestellen bitte ebenfalls über das Dekanat (Dompfarreiengemeinschaft St. Emmeram / St. Ulrich, Niedermünstergasse 4, 93047 Regensburg, Tel. 0941 597-1090, E-Mail: dompfarreienegemeinschaft@bistum-regensburg.de).

Der Schematismus wird auch wieder als Datei im PDF-Format erhältlich sein. Angefordert werden kann er nach Erscheinen der Druckausgabe im Generalvikariat unter schematismus@bistum-regensburg.de. Ein Versand per E-Mail ist nur an E-Mail-Adressen mit der Endung „bistum-regensburg.de“ möglich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Schematismus sowohl in der Druck- als auch in der Dateiversion aus Gründen des Datenschutzes nur für den Dienstgebrauch verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden darf.

Hinweis zur Stolarienordnung

Gemäß Ziff. 3 der geltenden Stipendien- und Stolgebührenordnung vom 4. November 2002 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2003, 3-5) betragen die Stolgebühren bei einer Beerdigung 32,50 € (diese betreffen nicht das Requiem – hierfür wird das Messstipendium erhoben, das vollständig in die Kirchenkasse fließt!). Entsprechend Ziff. 2 der Diözesanen Regelungen zu dieser Ordnung gelten davon 10 € als Priester- bzw. Offiziantanteil (22,50 € fließen in die Kirchenkasse). Dieser Anteil kann, wenn mehrere Offizianten beteiligt sind (z.B. Aussegnung durch Pfarrer, Beerdigung durch Diakon) aufgeteilt werden.

Gemäß den aktuellen diözesanen Richtlinien zum Begräbnisdienst Ziff. 3 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2023, 15-17) können nun auch Laien zum Begräbnisdienst beauftragt werden. Als Offizianten

einer Beerdigung stehen diesen dann auch die Stolarienanteile im Sinne des oben Gesagten ganz oder aufgeteilt zu. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Empfänger bzw. jede Empfängerin von Stolgebührenanteilen, da diese zu versteuern sind, verpflichtet ist, jeweils bis 31. Januar des Folgejahres die im abgelaufenen Jahr tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren schriftlich an die Besoldungsstelle zu melden, die diese Meldung zur Berechnung der Dienstinkommen der Seelsorgsgeistlichen und pastoralen Mitarbeiter benötigt. Auch eine Fehlanzeige ist erforderlich (vgl. hierzu zuletzt Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2023, 179).

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Im Herrn sind verschieden:**2024**

Am 08. Januar **Bumes** Ludwig, BGR, fr. Pfr. von Waldmünchen und Kom. in Salching (Pf. Oberpiebing), zuletzt im Antoniusheim Münchshöfen (Pf. Oberschneiding), 93 Jahre alt

am 09. Januar **Renner** Thomas, Pfvik. und RelL. i.R. in Inkofen, zuletzt in Regensburg-Herz Marien, 57 Jahre alt

am 01. Februar **Bialas** P. Martin CP, Dr. theol., BGR, Priesterseelsorger i.R., Konventuale des Passionistenklosters Schwarzenfeld, 83 Jahre alt

am 01. Februar **Schaplow** Bernd, Lehrbeauftragter für Homiletik im Priesterseminar Regensburg i.R. und Kom. in Regensburg-St. Emmeram, 82 Jahre

R.I.P.